

Begleitung für Klassenfahrten

Beitrag von „mimmi“ vom 23. August 2012 21:30

[Zitat von Wirbellose](#)

mimmi:

Zitat

Die Aufsichtspflicht hat der Beamte, er kann sich dabei helfen lassen, klar, aber wenn etwas passiert, ist er "dran".

Ist das tatsächlich so? Und was meinst du mit "dran" sein?

Nun ja, stell' dir folgendes Szenario vor: Ein ehemaliger Schüler begleitet dich auf der Klassenfahrt. Ihr macht eine Wanderung und um die Mittagszeit kommt ihr an ein Rastplatzchen an einem lauschigen See. Alle essen etwas und tollen ein bisschen herum. Klein Ida läuft barfuß in der Wiese herum und tritt in eine Wespe. Es geht ihr schnell ziemlich schlecht, weil sie eine Insektengiftallergie hat. Du rufst einen Notarzt und begleitest Klein Ida ins Krankenhaus, vereinbart mit dem Begleiter, dass du so bald wie möglich zurückkommst, er aber mit der restlichen Klasse wieder zurücklaufen soll. Weil die lieben Kleinen aber so quengeln, erlaubt der Begleiter noch eine Runde schwimmen im See, bevor es zurück geht. Leider bemerkt er nicht, dass ein Kind nicht schwimmen kann, erst als die anderen in Panik herumschreien, zieht er den Nichtschwimmer aus dem See, der aufgrund der mangelnden Sauerstoffversorgung über längere Zeit bleibende Schäden davonträgt, sodass er den Rest seines Lebens ein Pflegefall sein wird. Die Pflegeversicherung will das aber nicht bezahlen, weil es ja jemanden gibt, der grob fahrlässig gehandelt hat. Der die Verantwortung über die Kinder hatte, sich hätte überzeugen müssen, dass die Kinder auch tatsächlich schwimmen können, die Eltern einverstanden sind usw. Der also die Kosten für sein schuldhaftes Verhalten tragen muss. Und dabei wird sich die Versicherung nicht an die Begleitperson halten, sondern an diejenige, die die Aufsichtspflicht bei dieser schulischen Veranstaltung getragen hat. Da Klassenfahrten Pflichtveranstaltungen sind, ist der Vertreter der Schule derjenige, der die Hauptverantwortung trägt. Und dabei wird ein Richter sicherlich zu dem Schluss kommen, dass du schuldhaft gehandelt hast, als du den Ex-Schüler mit der Klasse allein gelassen hast.

Bei einer kurzen Recherche habe ich auch folgende Aussage gefunden:

"Aufsichtspflichtig ist zunächst der Lehrer, dem die Schüler anvertraut sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies auf Grund einer Zuweisung (z. B. im Wege der Unterrichtsverteilung) [sic!] erfolgte oder ob der Lehrer freiwillig die Aufsichtspflicht übernommen hat. **Wenn ihn Hilfspersonen bei seiner Aufsichtsführung unterstützen, umfaßt seine**

Aufsichtspflicht auch die sorgfältige Auswahl und Anleitung sowie den sachgerechten Einsatz dieser Hilfspersonen." (Hervorhebung durch mich) (Quelle: <http://www.arge-hamburger-schullandheime.de%2Fdownload%2FAufsichtspflicht.pdf&ei=yHo2UPmTJ8bR4QSo3YDIAQ&usg=AFQjCNGBHc>)

Letztlich ist die genaue Ausgestaltung der Aufsichtspflicht Ländersache. Aber gerade bei einer mehrtägigen Fahrt mit älteren Schülern (Gymnasium) würde ich darauf bestehen, nicht die alleinige Verantwortung tragen zu müssen und eine männliche Begleitperson dabei ist, die ebenfalls die Aufsichtspflicht trägt (Ich darf ja noch nicht mal die Jungstioletten oder -schlafräume betreten). Gerade bei ehemaligen Schülern und auch bei Praktikanten wäre mir das Risiko zu groß, dass sie (weil es für sie im Vordergrund stehen könnte, von den Schülern gemocht zu werden) das Gefahrenpotential mancher Situationen aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung einfach noch nicht abschätzen können und mich dadurch in Teufels Küche bringen könnten.